

# Satzung des Turn- und Sportverein Sande von 1863 e.V.

**Stand: 30.03.2016**

# Satzung des Turn- und Sportverein Sande von 1863 e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit .....	2
§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden .....	2
§ 4 Vereinsmitgliedschaft .....	2
§ 4.1 Mitglieder .....	2
§ 4.2 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	3
§ 4.3 Beiträge.....	3
§ 4.4 Maßregelungen.....	3
§ 4.5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 4.6 Rechtsmittel .....	4
§ 5 Vereinsorgane .....	4
§ 5.1 Mitgliederversammlung.....	4
§ 5.2 Vorstand.....	5
§ 5.2.1 Gesamtvorstand .....	5
§ 5.2.2 Geschäftsführung .....	5
§ 5.3 Sportrat .....	6
§ 5.4 Kassenprüfer.....	6
§ 6 Fachwarte, Abteilungsleiter, Übungsleiter .....	6
§ 7 Aufwandsentschädigung .....	7
§ 8 Protokollführung .....	7
§ 9 Ordnungen.....	7
§ 10 Haftung .....	7
§ 11 Auflösung oder Änderung des Zwecks .....	7
§ 12 Datenschutz.....	8
§ 13 Inkraftsetzung .....	8

# Satzung des Turn- und Sportverein Sande von 1863 e.V.

Die in dieser Satzung aufgeführten Ämter und Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Bewerber offen. Ausnahmen sind im Einzelfall ausdrücklich in der Satzung festzustellen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1863 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Sande von 1863 e.V. (TuS Sande)" und hat seinen Sitz in Sande, Kreis Friesland.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Zweck und die Aufgaben sind die Förderung des Turnens und Sports, insbesondere durch
  - die Abhaltung von regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielstunden,
  - die Durchführung von Wettkämpfen, Serienspielen und anderen sportlichen Veranstaltungen,
  - die Ausbildung von Übungs- und Jugendleitern,
  - überfachliche Jugendarbeit, Vortragsabende, gesellige Veranstaltungen und sinnvolle Freizeitgestaltung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung oder Gewinnanteile.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

## § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- des Landessportbundes Niedersachsen,
- des Niedersächsischen Turner-Bundes,
- und kann anderen Fachverbänden und Vereinen beitreten.

## § 4 Vereinsmitgliedschaft

### § 4.1 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - passive Mitglieder
  - aktive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - außerordentliche Mitglieder
2. Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Für Minderjährige ist das Gesuch von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.
4. Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen der Satzung und den von den Organen des Vereins gefassten Beschlüssen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.

# Satzung des Turn- und Sportverein Sande von 1863 e.V.

5. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, in allen Abteilungen Sport zu treiben und alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe des Vorstandes zu benutzen.
6. Passive Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil, sind auf Mitgliederversammlungen zwar antrags- und redeberechtigt, haben aber kein Stimmrecht.
7. Aufgrund besonderer Verdienste kann der Vorstand einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern erklären. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit, es sei denn, eine außerordentliche Mitgliederversammlung erkennt die Mitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ab. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie genießen alle Rechte aktiver Mitglieder. Andere Möglichkeiten der Ehrungen bestimmt die Geschäftsordnung.
8. Außerdem können dem Verein Körperschaften als außerordentliche Mitglieder beitreten. Außerordentliche Mitglieder gehören dem Verein nur beratend an. Ihre Mitgliedschaft wird im Einzelfall festgestellt und geregelt.

## **§ 4.2 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Grundsätzlich sind in Versammlungen und Sitzungen der Organe nur aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben wählbar und stimmberechtigt.  
Es gelten folgende Ausnahmen:
  - Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben
  - Der Jugendwart muss das 16. Lebensjahr vollendet haben
  - Stimmberechtigt bei der Wahl der Jugendvertreter sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 4.3 Beiträge**

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden eine Aufnahmegebühr und regelmäßige Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung festgelegt. Es können zusätzlich Umlagen und Arbeitseinsätze beziehungsweise Ersatzleistungen beschlossen werden.

## **§ 4.4 Maßregelungen**

1. Folgende Maßnahmen können vom Vorstand nach vorheriger Anhörung verhängt werden:
  - a) Schriftlicher Verweis
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
  - c) Ausschluss aus dem Verein
2. Gründe für Maßregelungen sind unter anderem:
  - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - Beitragsrückstand trotz Mahnung
  - schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
  - grobes unsportliches Verhalten
  - Verstoß gegen Anordnungen der Vereinsorgane
  - sowie unehrenhafte Handlungen
3. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen. Im Falle des Ausschlusses ist die Nachricht per Einschreibebrief zuzustellen.
4. Ein Ausschluss durch den Vorstand hat nur vorläufige Wirkung. Innerhalb von vier Wochen muss der Gesamtvorstand entscheiden.

## **§ 4.5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen nur zum Quartalsende möglich.
3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

# Satzung des Turn- und Sportverein Sande von 1863 e.V.

## § 4.6 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches sowie gegen Maßregelungen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides an gerechnet schriftlich mit Begründung in der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Über den Einspruch hat der Gesamtvorstand innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied beziehungsweise dem Aufnahmesuchenden schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht notwendig.

## § 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
  - 1.1. die Mitgliederversammlung
  - 1.2. der Vorstand
  - 1.3. der Gesamtvorstand
  - 1.4. der Sportrat
  - 1.5. die Kassenprüfer

## § 5.1 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Mindestens einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.  
Die Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher durch Bekanntmachung im „Sander Kurier“ einzuladen.  
Wenn trotz rechtzeitigem Auftrag an die Redaktion des „Sander Kurier“ die Anzeige der Einberufung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint, kann auch durch die Tageszeitungen „Wilhelmshavener Zeitung“ und „Jeversches Wochenblatt“ eingeladen werden.  
Ein zusätzlicher Aushang in den Sportstätten mittels Plakat ist dann erforderlich.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt entsprechend Absatz 3.
5. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinen Stellvertretern in der Reihenfolge ihrer Benennung in dieser Satzung.
6. Bei der Jahreshauptversammlung enthält die Tagesordnung mindestens folgende Punkte:
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
  - Ergänzung der Tagesordnung
  - Jahresbericht des Gesamtvorstandes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Turnusmäßige Wahlen
  - Beratung und Beschluss über vorliegende Anträge
7. Vorstandswahlen, Satzungsänderungsanträge bzw. Anträge zur Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins können nur auf einer Jahreshauptversammlung bzw. auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen bzw. behandelt werden.
8. Anträge zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung muss zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.
9. Über Anträge, die nach der Antragsfrist gestellt werden - Dringlichkeitsanträge - kann nur verhandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Anträge zur Satzungsänderung oder Anträge zur Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins können nicht zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden (siehe auch § 11).
10. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme § 11).
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Geheim wird abgestimmt, wenn der Versammlungsleiter dies beschließt oder mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es verlangen.

# Satzung des Turn- und Sportverein Sande von 1863 e.V.

12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegeben Stimmen beschlossen werden. Als abgegebene Stimmen werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder abzüglich der Enthaltungen gewertet.
13. Im Übrigen regeln sich Antragsverfahren, Abstimmungen und anderes nach der Geschäftsordnung.

## § 5.2 Vorstand

### § 5.2.1 Gesamtvorstand

Nächst der Mitgliederversammlung ist der Gesamtvorstand das entscheidende Vereinsorgan. Ihm obliegt die Verantwortung für die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören neben der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen die Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme neuer Mitglieder, Maßregelungen von Mitgliedern, Berufung von zusätzlichen Mitgliedern in die Organe und Ausschüsse des Vereins und die Personalangelegenheiten der Mitarbeiter. Darüber hinaus ist der Gesamtvorstand für alles zuständig, was nicht aufgrund der Satzung oder der Geschäftsordnung ausdrücklich anderen Organen übertragen ist.

Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes regelt darüber hinaus die Geschäftsordnung.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzenden,
2. Schatzmeister, gleichzeitig 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Sportwart gleichzeitig 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
4. Fachwart Finanzen gleichzeitig Stellvertreter des Schatzmeisters
5. Jugendwart
6. bis zu zwei Beisitzern
7. Zwei Fachwarten aus den Turn- und Sportabteilungen

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende sowie seine Stellvertreter (Pos. 1,2,3). Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Im Innenverhältnis ist er für den normalen Betriebsablauf des Vereins zuständig. Weitreichende Entscheidungen trifft der Vorstand, wenn dies aufgrund der Dringlichkeit erforderlich ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes ausreichend zu informieren.
3. Die Berufung in den Gesamtvorstand durch die Jahreshauptversammlung erfolgt für 2 Jahre. Den Wahlmodus regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Gesamtvorstand kann sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Dieses gilt sowohl beim Ausscheiden oder langfristige Verhinderung von einzelnen Mitgliedern als auch für zusätzliche Aufgaben oder bei aussergewöhnlichen Belastungen.
5. Die Geschlechter bei der Wahl des Gesamtvorstandes sind gleichberechtigt
6. Der Jugendwart kann auch in einer gesonderten Jugendversammlung gewählt werden. Die Wahl bedarf aber der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Art der Jugendversammlung wird in der Geschäftsordnung bestimmt.
7. Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche, in besonderen Fällen kann die Ladungszeit verkürzt werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, jederzeit an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Vereins beratend teilzunehmen.

### § 5.2.2 Geschäftsführung

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung beauftragt. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dafür hauptberuflich Beschäftigte einzustellen. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

# Satzung des Turn- und Sportverein Sande von 1863 e.V.

## **§ 5.3 Sportrat**

1. Der Sportrat ist nach dem Gesamtvorstand das Organ für fachliche und überfachliche Vereinsaufgaben.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Sportrates sind außer dem Sportwart, seinem Stellvertreter und dem Jugendwart die Fachwarte lt. Geschäftsordnung. Sie können im Verhinderungsfall ihre gewählten Vertreter delegieren. Mehrfaches Stimmrecht in einer Person ist ausgeschlossen.
3. In seine Zuständigkeit gehören die reibungslose Durchführung der regelmäßigen Übungsstunden, die Organisation von Veranstaltungen und die Delegation von Mitgliedern in Fachverbände. Darüber hinaus erarbeitet der Sportrat dem Gesamtvorstand Vorschläge für außerfachliche Bereiche des Vereins. Weiteres bestimmt die Geschäftsordnung. Der Sportrat führt seine Aufgaben einvernehmlich mit dem Gesamtvorstand durch.
4. Vorsitzender des Sportrates ist der Sportwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Sportwart beruft die Sitzungen – mindestens zweimal im Jahr - ein.
5. Bei Differenzen im Sportrat entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 5.4 Kassenprüfer**

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer sind gegenüber dem Vorstand unabhängig und nur der Mitgliederversammlung verpflichtet.
2. Mindestens eine Prüfung muss nach Abschluß des Geschäftsjahres vor der nächsten Jahreshauptversammlung erfolgen. Weitere Prüfungen können auf Wunsch der Kassenprüfer je nach Geschäftsumfang mehrfach im Geschäftsjahr vorgenommen werden.
3. Die Prüfung wird nach Absprache mit den Kassenprüfern von der Geschäftsführung des Vereins mit einer Frist von höchstens 14 Tagen einberufen.
4. Die Prüfung ist nur rechtswirksam, wenn beide Kassenprüfer während der ganzen Prüfung anwesend sind. Während der Prüfung müssen mindestens ein Mitglied des Vorstandes und die hauptamtliche Geschäftsführung anwesend sein.
5. Die Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Buchführung und die Belegbarkeit der Ausgaben und Einnahmen.
6. Die Prüfer haben über ihre Feststellungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.
7. Bestehen berechtigte Zweifel an der satzungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel, haben die Kassenprüfer dies dem Gesamtvorstand vorzutragen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, sind die Prüfer verpflichtet, in einem gesonderten Bericht dies der Mitgliederversammlung vorzutragen. Dabei dürfen jedoch keine Einzelheiten offen gelegt werden, die dem Datenschutz unterliegen. Dies bleibt einem besonderen Ausschuss vorbehalten.

## **§ 6 Fachwarte, Abteilungsleiter, Übungsleiter**

1. Fachwart oder Abteilungsleiter
2. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und reibungslosen Ablauf der im Verein betriebenen Sportarten oder Abteilungen werden Fachwarte und falls erforderlich Stellvertreter eingesetzt.
3. Sie werden von den Mitgliedern der jeweiligen Sportart gewählt bzw. vorgeschlagen. Die endgültige Ernennung und Wahl der Fachwarte erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Fachwart für besondere Aufgaben
5. Für die Verantwortung und Durchführung besonderer Aufgaben können durch den Gesamtvorstand Fachwarte eingesetzt werden. Die Ernennung und Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
6. Übungsleiter
7. Übungsleiter sind Mitarbeiter der Fachwarte und Abteilungsleiter und werden auf Vorschlag des zuständigen Fachwartes und des Sportrates vom Gesamtvorstand eingesetzt, in besonderen Fällen vom Vorstand benannt.

# Satzung des Turn- und Sportverein Sande von 1863 e.V.

## § 7 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Vereinsorgane und Mitarbeiter des Vereins nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben werden gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Sonstige Vereinsämter oder Tätigkeiten werden gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

Die ihrer Tätigkeit oder Aufgabenbereich entsprechenden Aufwandsentschädigungen sowie die Aufwendersersatzansprüche nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 8 Protokollführung

1. Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Sportratssitzungen sind zu protokollieren.
2. Beschlüsse, die langfristig Bedeutung für die Geschäftsführung haben, sind außerdem in der Beschlusssammlung der Geschäftsordnung festzuhalten.
3. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, Protokolle der Sportratssitzungen sind den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und des Sportrates innerhalb von 3 Wochen zuzuleiten. Einwendungen sind unmittelbar der Geschäftsführung vorzutragen. Bei der nächsten Sitzung ist über die Richtigkeit oder Änderung des Protokolls zu beschließen.

## § 9 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Gesamtvorstand eine für alle Organe und Gliederungen des Vereins verbindliche Geschäfts- und Finanzordnung. Diese werden durch den Gesamtvorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen und verändert.

## § 10 Haftung

1. Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein nur entsprechend der bestehenden Sportversicherung des Landessportbundes bzw. durch den Kommunalen Schadenausgleich.
2. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sport-Haftpflichtversicherung gegeben ist.
3. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.

## § 11 Auflösung oder Änderung des Zwecks

1. Die Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Einhaltung der Frist einberufen wurde.
2. Die Tagesordnung dieser Versammlung muß mit der Einladung bekannt gemacht werden und darf außer der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlußfähigkeit nur den Zweck der Versammlung beinhalten. Also entweder "Änderung des Zwecks des Vereins" oder "Auflösung des Vereins".
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung



# Satzung des Turn- und Sportverein Sande von 1863 e.V.

durchzuführen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Die Auflösung bzw. Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
5. Die Mitgliederversammlung muss in gleicher Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Der Beschluß wird mit einfacher Mehrheit gefaßt
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sande mit der ausdrücklichen Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden.
7. Unabhängig von der beschlossenen Auflösung des Vereins hat der letzte Vorstand noch die Geschäfte des aufgelösten Vereins abzuwickeln und bleibt bis zur Abwicklung im Amt.
8. Der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter hat am Schluß der Versammlung die Auflösung des Vereins festzustellen und dies innerhalb von 8 Tagen dem Registergericht sowie öffentlich bekannt zu machen.

## § 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 13 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt nach der Beschlußfassung sofort in Kraft.

Redaktionell: Letzte Änderung der Satzung beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 20.04.2016